

(2) Der Antrag ist vom Staatsanwalt, vom Kreisarzt, vom Leiter des Krankenhauses oder von dem für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Arzt der Pflegeeinrichtung bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit des längeren Verbleibs in der Einrichtung darzulegen. Dem Antrag ist eine gutachtliche Beurteilung des psychiatrischen Sachverständigen beizufügen.

(4) Die Anordnung gemäß § 6 dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts an. Das gerichtliche Verfahren ist vordringlich durchzuführen.

§12

Verfahren

(1) Das Kreisgericht (Zivilkammer) entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Antrag ist dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter mindestens eine Woche vor der Verhandlung zuzustellen. Zur Verhandlung ist der Antragsteller zu laden. Dem Staatsanwalt ist der Verhandlungstermin auch dann mitzuteilen, wenn er nicht den Antrag gestellt hat.

(3) Das Gericht hat in der Verhandlung die Voraussetzungen der Einweisung zu prüfen (§ 11 Abs. 1). Der Kranke ist in der Verhandlung unter Hinzuziehung eines Psychiaters zu vernehmen. Von der Anwesenheit oder der Vernehmung ist Abstand zu nehmen, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des Kranken durchführbar ist, der Gesundheitszustand des Kranken die Vernehmung unmöglich macht oder wenn ihr andere erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Gründe für den Verzicht auf die Vernehmung sind im Protokoll über die Verhandlung zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch begründeten Beschluß.

(5) Der Kranke oder der gesetzliche Vertreter kann die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Wird kein Rechtsanwalt in Anspruch genommen, hat das Gericht, wenn es die Sache erfordert, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Sofern der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter hat, ist ihm für das gerichtliche Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

(6) Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Kreisarzt und dem Leiter der Einrichtung sowie dem Betroffenen und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

§13

Überprüfung der Fortdauer der Einweisung

(1) Der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung hat wiederholt, jeweils mindestens alle 6 Monate, beginnend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.